

Grundlagen einer neuen Konsolidierungsrunde 2010 ff

Vorgaben für die Erarbeitung von Konsolidierungsmaßnahmen

1. Die Fach-/Bereiche bzw. Ausschüsse erarbeiten eigenverantwortlich die Konsolidierungsvorschläge;
2. Die Benennung der Vorschläge erfolgt anhand des vorhandenen Formulars
3. Für die Ausarbeitung der Konsolidierungsvorschläge ist eine abschließende Prüfung folgender Ansätze vorzunehmen (und ggf. „nachzuweisen“):
 - ✓ offene Untersuchungsaufträge aus der derzeitigen Konsolidierungsrunde
 - ✓ offene Ideen i.R. Ideenbörse
 - ✓ Optimierungsmöglichkeiten aufgrund gesetzlicher und technischer Änderungen
 - ✓ Erkenntnisse aus interkommunalen Vergleichen, Umfragen, Mitteilungen Städtetag usw.
 - ✓ offene Anregungen von Seiten der Bürger oder Externer
 - ✓ Überprüfungsaufträge von Seiten des Gemeinderats
4. Die Konsolidierungsmaßnahmen müssen die „Leitlinien zur Haushaltskonsolidierung und Verwaltungsmodernisierung“ sowie die „Handlungsfelder für eine zukunftsfähige Verwaltung“ mit den dort formulierten Zielen und Maßnahmen fördern
5. Es sind dauerhafte Vorschläge vorzulegen. Die Priorität muss auf strukturellen Konsolidierungsvorschlägen liegen. Sofern die dauerhafte Konsolidierung nicht kurzfristig möglich ist, sind übergangsweise einmalige Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten
6. Konsolidierungsvorschläge können auch im Bereich der Zuschüsse erbracht werden – auch diese Beträge werden dem jeweiligen Fach-/Bereich als Konsolidierungsbeitrag anerkannt
7. Sofern die Einsparung von Personalausgaben vorgeschlagen wird, muss dies grds. mit Aufgabenabbau, d.h. idR. mit Einsparung von Sachausgaben einhergehen. Bei einem Abbau von Personalausgaben sind auch die zugehörigen Stellen im Stellenplan zu streichen.
8. In Aufgabenbereichen die als Schwerpunktaufgaben definiert und deshalb bei der Berechnung der Konsolidierungsvorgabe ausgenommen wurden, dürfen grds. keine Konsolidierungsmaßnahmen vorgeschlagen werden.
9. Budgetneutrale Positionen bzw. Positionen, die i.R. der HHPlanung oder –Rechnung neutralisiert werden, können grds. nicht zur Erfüllung der Konsolidierungsvorgaben herangezogen werden. Eine (teilweise) Anrechnung ist z.B. bei besonders innovativen Strukturvorschlägen möglich.